

**ibw**

Steingasse 31  
5610 Wohlen (AG)  
Tel. 056 619 19 19  
Fax 056 619 19 18  
www.ibw.ag

## Informationen für Haus- und Wohnungsbesitzer

Um den Personen- und Sachenschutz zu gewährleisten, sind die elektrischen Installationen gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

Um mögliche Sicherheitsmängel zu erkennen, sind die elektrischen Installationen periodisch durch eine kontrollberechtigte Firma zu überprüfen. Das betreffende Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seine Kunden mindestens 6 Monate vor Ablauf der letzten Kontrollperiode auf die fällige Installationskontrolle hinzuweisen. Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, den Ablauf der Sicherheitskontrolle zu verstehen und die nötigen Massnahmen zu veranlassen.

### **Wer ist für die Sicherheit der Elektroinstallationen verantwortlich?**

Der Installations- bzw. Hauseigentümer ist für die Sicherheit der elektrischen Installationen verantwortlich. Bei allfälligen Personen- oder Sachschäden, verursacht durch mangelhafte Installationen, ist primär der Installationseigentümer haftbar!

### **Was ist durch den Installations- bzw. Hauseigentümer zu veranlassen?**

Der Eigentümer der elektrischen Installationen oder dessen Vertreter (z. B. die Gebäudeverwaltung) hat einer dazu berechtigten Unternehmung den Auftrag für die Sicherheitsprüfung und die Ausstellung eines entsprechenden Sicherheitsnachweises zu erteilen.

### **Was ist ein Sicherheitsnachweis?**

In diesem Dokument bestätigt die kontrollierende Person, dass die elektrischen Installationen des Gebäudes oder der Eigentumswohnung den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen und allfällige Mängel behoben worden sind. Der Inhalt dieses Dokumentes ist gesamtschweizerisch geregelt. Dieser Nachweis ist vom Gebäudeeigentümer aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

### **Wer ist berechtigt, die periodische Kontrolle auszuführen?**

Zur Kontrolle berechtigt sind Unternehmungen bzw. Personen (Elektroinstallateure, Elektrokontrolleure, Elektrosicherheitsberater), die über eine Kontrollbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) verfügen. Das ESTI führt ein öffentliches Verzeichnis über die Kontrollbewilligungen. Dieses Verzeichnis ist im Internet unter [www.esti.ch](http://www.esti.ch) (Verzeichnis der erteilten Installations- und Kontrollbewilligungen) publiziert.

Bitte beachten Sie, dass Personen/Unternehmen, die bereits an den fraglichen Elektroinstallationen gearbeitet haben, nicht zur Kontrolle berechtigt sind – auch wenn sie eine Kontrollbewilligung des ESTI besitzen.

### **Wer bezahlt die Kontrolle?**

Die Kosten der Kontrolle sind durch den Installationseigentümer zu bezahlen.

### **Wer darf eventuelle Mängel beheben?**

Mängel sind durch eine konzessionierte Installationsfirma zu beheben. Mit der Mängelbehebung dürfen auch Firmen beauftragt werden, die bereits in der Liegenschaft gearbeitet haben. Der Sicherheitsnachweis darf erst ausgestellt werden, wenn sämtliche Mängel behoben wurden. Erfahrungsgemäss dauert es je nach gewähltem Installateur und Arbeitsvolumen mehr oder weniger lang, bis nach erfolgter Auftragserteilung die Mängel tatsächlich behoben werden.

Da bis zum vorgegebenen Fristende nicht nur die Kontrolle durchzuführen ist, sondern auch die Mängel behoben werden müssen, ist folgendes zu beachten:

- frühzeitig die Kontrolle veranlassen
- bei festgestellten Mängeln umgehend eine Elektroinstallationsfirma mit der Mängelbehebung beauftragen

### **Wie oft ist die periodische Kontrolle durchzuführen?**

- Wohnbauten: alle 20 Jahre
- Landwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Werkstätten, Bürogebäude: alle 10 Jahre
- Räume mit Personenansammlungen (z. B. Warenhäuser, Kino, Heime, Restaurants): alle 5 Jahre
- Tankstellen und Autoreparaturwerkstätten: alle 5 Jahre

Wechselt ein Gebäude oder eine Eigentumswohnung mit Kontrollturnus von 10 oder 20 Jahren den Besitzer, ist durch den Verkäufer oder den Käufer eine Installationskontrolle zu veranlassen. Eine automatische Aufforderung der Netzbetreiberin findet nicht statt.

Ausnahme: Wenn innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine periodische Kontrolle durchgeführt wurde, müssen die Installationen nicht nochmals überprüft werden.

### **Kann eine Fristverlängerung eingereicht werden?**

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin (z. B. bevorstehender Umbau, Handänderung) kann die Frist bis max. 12 Monate nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden.

### **Aufbewahren der Unterlagen**

Der Eigentümer ist verpflichtet, das Original des Sicherheitsnachweises aufzubewahren und eine Kopie davon der Netzbetreiberin (ibw) zuzustellen. Beim Eintreffen eines Schadenfalls dient dieses Dokument als Nachweis dafür, dass die gesetzliche Prüfung vorgenommen wurde und die Installationen zu diesem Zeitpunkt den gültigen Vorschriften entsprachen.

### **Was passiert, wenn der Sicherheitsnachweis unvollständig oder nicht eingereicht wird?**

Die Netzbetreiberin ist gesetzlich verpflichtet, unvollständige oder offensichtlich unrichtige Sicherheitsnachweise zurückzuweisen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Wird kein Sicherheitsnachweis innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, so muss die Durchsetzung der periodischen Kontrolle dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat übergeben werden.

### **Was ist bezüglich der Elektroinstallationen bei Umbau, Renovation, Erweiterungen oder Eigentümerwechsel zu beachten?**

Bei Arbeiten an den elektrischen Installationen ist nach deren Abschluss durch die ausführende Installationsfirma eine Prüfung vorzunehmen. Die Resultate sind in einem Sicherheitsnachweis festzuhalten. Das Original ist wie bei der periodischen Kontrolle durch den Eigentümer aufzubewahren und eine Kopie der Netzbetreiberin zuzustellen.

### **Welche Arbeiten können Sie in Ihrem Haus oder in Ihrer Eigentumswohnung selber ausführen?**

Beleuchtungskörper und die zugehörigen Schalter dürfen Sie demontieren und montieren. In Mehrfamilienhäusern beschränken sich diese Arbeiten aber auf den selbst bewohnten Hausteil. Für diese Arbeiten ist kein Sicherheitsnachweis erforderlich – Sie übernehmen die Verantwortung für Ihre eigene Sicherheit und die Ihrer Familie.

Im Weiteren sind Sie dazu berechtigt, ab Verbraucher-Überstromunterbrechern an einphasigen Lampen- und Steckdosenstromkreisen elektrische Installationen auszuführen, sofern diese mit Fehlerstromschutzeinrichtungen von maximal 30 mA Nennauslösestrom geschützt sind. Diese Installationen müssen anschliessend von einem Inhaber einer Kontrollbewilligung kontrolliert werden. Sofern die Installation keine Mängel aufweist, erhalten Sie einen Sicherheitsnachweis.

### **Wohin können Sie sich wenden, wenn Sie weitere Fragen haben?**

Unser Kundendienst (056 619 19 09, kundendienst@ibw.ag) hilft Ihnen gerne oder leitet Sie bei Bedarf an einen Spezialisten weiter.